



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizer Gruppe Therapeutisches Reiten" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in CH-4118 Rodersdorf

2. Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Das Heilpädagogische Reiten (HPR-G), das Heilpädagogische Voltigieren (HPV-R) und das Therapeutische Reiten (TR-G) zu fördern und die Ausbildungskurse SG-TR (deren Organisation und Durchführung dem Collegium für Ausbildung obliegt) zu unterstützen.
- In der Öffentlichkeit, in den Medien und bei den massgebenden Instanzen auf die Möglichkeiten, auf die Bedeutung und auf den Wert des Therapeutischen Reitens hinzuweisen.
- Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen (u.a. im Rahmen der MV).
- Die Belange des HPR-G, des HPV-R und des TR-G als heilpädagogische, psychologische und therapeutische Arbeitsweisen und Massnahmen in Praxis und Wissenschaft zu fördern und bekannt zu machen.
- Die Interessen der Mitglieder zu wahren u.a. indem er deren qualitätvolle Arbeit fördert und fordert.
- Kontakte zu ähnlich orientierten Gruppen zu pflegen.

3. Mitgliedschaft

- Die Schweizer Gruppe Therapeutisches Reiten besteht aus Aktivmitgliedern, Gönnern *und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder sind dipl. oder in Ausbildung stehende Reitpädagoginnen, Voltigierpädagoginnen oder Reittherapeutinnen. Gönner kann jedermann werden, der Interesse für die Belange des HPR-G, HPV-R und des TR-G bekundet. Gönner werden an die MV und Veranstaltungen eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt. Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens die Höhe des Aktiv-Mitgliederbeitrags.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres.
- Bei Verletzung statutarischer Verpflichtungen oder bei Verstoss gegen die Interessen des Vereins kann die MV auf Antrag des Vorstands ein Mitglied ausschliessen.

(*) Ergänzung durch Mitgliederversammlung am 2.4.2011

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Kontrollstelle (KS)
- Der Konvent (KV)

5. Die Mitgliederversammlung (MV)

5.1. Befugnisse

Die ordentliche MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beitritt zu anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- Ergänzung / Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Das Datum und die Traktandenliste werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich bekanntgegeben. Wahlvorschläge und Anträge an die MV müssen dem Präsidenten schriftlich spätestens 20 Tage vor der MV vorgelegt werden.

5.3. Ausserordentliche MV werden durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Aktiv-Mitglieder dies verlangt.

5.4. Beschlussfassung

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht offen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Folgende Geschäfte bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- Abänderung der Statuten
- Ausschluss eines Mitgliedes

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

6. Vorstand

- Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er besteht aus 4-7 Aktiv-Mitgliedern. Sie sind auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und mehrmals wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jeweils der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes haben Kollektivunterschrift.
- Der Vorstand konsultiert bei Bedarf Fachpersonen aus Heilpädagogik, Medizin, Psychologie, Hippologie und Jurisprudenz.
- Der Vorstand vertritt die SG-TR nach aussen, er ist Mitglied im Konvent (KV).
- Der Vorstand kann sich innerhalb einer Amtsperiode selbst ergänzen. Die neuen Mitglieder müssen an der nächsten MV bestätigt werden.
- Der Vorstand ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.
- Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

7. Kontrollstelle (KS)

Die MV wählt einen/eine Rechnungsrevisor/in und eine Ersatzperson aus den Aktiv-Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren. Die MV kann die Rechnungsprüfung einer offiziellen Revisionsstelle übergeben.

8. Der Konvent (KV)

- Der Konvent ist das Bindeglied zwischen dem Verein SG-TR und dem Collegium für Ausbildung SG-TR. Ihm obliegt, ein gedeihliches Einvernehmen zwischen dem Verein SG-TR und dem Collegium für Ausbildung SG-TR zu schaffen und zu bewahren.
- Der KV ist um die Weiterbildung im Verein SG-TR besorgt.
- Der KV setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern SG-TR und den Vertreterinnen des Collegiums für Ausbildung (3 AL und 3 Delegierte der KF) zusammen.
- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; Stimmenkumulation ist nicht zulässig. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Präsident SG-TR den Stichentscheid.
- Der KV wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten SG-TR einberufen.
- Der KV nimmt die Tätigkeitsberichte seiner Mitglieder entgegen.
- Der KV gibt das Mitteilungsblatt der SG-TR heraus. Er delegiert diese Aufgabe an eine von ihm gewählte Redaktion. Die Finanzierung erfolgt über die Vereinsrechnung.
- Die Ausgaben des KV (Mitteilungsblatt, Spesen u.a.) übernimmt der Verein SG-TR.

9. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Vereinsvermögen und dessen Erträgen
- Jahresbeiträgen der Aktiv-Mitglieder und Gönner
- freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmenden.
- Bei der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Reinvermögen an die GGG, Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel, mit der Auflage, es einem ähnlichen Zweck zuzuführen.

11. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der MV vom 13. März 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt; sie ersetzen die Statuten vom 6. Juni 1997.

Für den Vorstand

Gerd Dreisbach, Präsident - Marianne Gäng, Vizepräsidentin